

Zusammengefasste Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289 f HGB und Konzernerklärung zur Unternehmensführung nach § 315 d HGB / Stand: 2026

Einleitung

Corporate Governance bezeichnet national und international anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Effiziente Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, Achtung der Aktionärsinteressen, Offenheit sowie Transparenz der Unternehmenskommunikation sind wesentliche Aspekte guter Corporate Governance. Vorstand und Aufsichtsrat der PNE AG orientieren sich traditionell an diesen Standards sowie darüber hinaus am öffentlich zugänglichen und verbindlichen Verhaltenskodex der PNE-Gruppe (Code of Conduct), der für alle Unternehmen und Mitarbeitenden der PNE-Gruppe gilt.

Deutscher Corporate Governance Kodex

In Deutschland wurde 2002 der erste Deutsche Corporate Governance Kodex (nachfolgend "Kodex" genannt) von der gleichnamigen Regierungskommission vorgelegt. Der Kodex wird in der Regel einmal jährlich vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Entwicklungen überprüft und bei Bedarf angepasst. Die letzten Änderungen wurden von der Regierungskommission am 28. April 2022 beschlossen und am 27. Juni 2022 im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Der Kodex kann in seiner jeweils gültigen Fassung im Internet unter www.dcgk.de/de/ abgerufen werden.

Die branchen- und unternehmensübergreifenden Empfehlungen und Anregungen des Kodex sind nicht verpflichtend. Vorstand und Aufsichtsrat müssen jedoch jährlich gemäß § 161 AktG erklären, ob den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Dies erfolgt in einer sogenannten „Entsprechenserklärung“. Die zuletzt von Vorstand und Aufsichtsrat der PNE AG abgegebene Entsprechenserklärung findet sich unten vollständig wiedergegeben. Neben den Empfehlungen enthält der Kodex auch Anregungen, deren Anwendung ebenfalls nicht verpflichtend ist; eine Erklärung über die etwaige Abweichung von Anregungen ist nicht vorgeschrieben.

Für Vorstand und Aufsichtsrat der PNE AG sind die Empfehlungen und Anregungen des Kodex – ebenso wie die gesetzlichen Vorschriften – integraler Bestandteil ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft. Sie überprüfen die Berücksichtigung dieser Standards in regelmäßigen Abständen, so dass für die Aktionäre, die Mitarbeitenden und nicht zuletzt auch für das Unternehmen und seine inländischen und ausländischen Tochtergesellschaften eine gebührende Beachtung dieser Standards gewährleistet ist.

Die letzte Entsprechenserklärung wurde im März 2026 mit folgendem Wortlaut abgegeben:

„Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG:

Vorstand und Aufsichtsrat der PNE AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 27. Juni 2022 bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022 („DCGK 2022“) – mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Empfehlungen – seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 27. März 2025 entsprochen wurde und wird.

1. Langfristige Nachfolgeplanung (Empfehlung B.2 des DCGK 2022)

Gemäß Empfehlung B.2 des DCGK 2022 soll der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen; die Vorgehensweise soll in der Erklärung zur Unternehmensführung beschrieben werden.

Der Aufsichtsrat hat gemeinsam mit dem Vorstand bislang kein Konzept für die langfristige Nachfolgeplanung aufgestellt.

Unabhängig davon wird das Thema Nachfolgeplanung jedoch regelmäßig im Aufsichtsrat und in Gesprächen mit dem Vorstand behandelt. Es erfolgen Beratungen zu Vertragslaufzeiten und Verlängerungsmöglichkeiten bei aktuellen Vorstandsmitgliedern sowie über mögliche Kandidaten und Kandidatinnen. Weiterhin ist die Führungsebene unterhalb des Vorstands gestärkt worden, um so einen kontinuierlichen Wissensaustausch sicherzustellen.

Es wird vorsorglich eine Abweichung von der Empfehlung B.2 des DCGK 2022 erklärt.

2. Dauer der Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern (Empfehlung B.3 des DCGK 2022)

Gemäß Empfehlung B.3 des DCGK 2022 soll die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern längstens für drei Jahre erfolgen.

Der Aufsichtsrat hat Herrn Roland Stanze für den Zeitraum vom 1. August 2024 bis zum 31. Dezember 2027 zum Mitglied des Vorstands bestellt. Das erfolgte aus Praktikabilitätsgründen der Abrechnung zum Jahresende und angesichts der Tatsache, dass Herr Stanze bereits seit längerer Zeit im Konzern tätig war. Für die Zukunft beabsichtigt der Aufsichtsrat aber, die Empfehlung wieder einzuhalten.

Für den genannten Einzelfall wird eine Abweichung von der Empfehlung B.3 des DCGK 2022 erklärt.

3. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Mitglieder des Aufsichtsrats (Empfehlung D.11 des DCGK 2022)

Gemäß Empfehlung D.11 des DCGK 2022 soll die Gesellschaft die Mitglieder des Aufsichtsrats bei ihrer Amtseinführung sowie den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen angemessen unterstützen und über durchgeführte Maßnahmen im Bericht des Aufsichtsrats berichten.

Der Aufsichtsrat sieht davon ab, im Bericht des Aufsichtsrats bezogen auf einzelne Mitglieder über Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Unterstützung bei ihrer Amtseinführung zu berichten.

Bei Aufnahme ihres Amts werden neue Aufsichtsratsmitglieder entsprechend ihren Vorkenntnissen in die Aufsichtsratsarbeit intern eingewiesen und unterstützt. Darüber hinaus nehmen die Aufsichtsratsmitglieder Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Sie werden dabei bei Bedarf von der Gesellschaft unterstützt.

Es wird diesbezüglich eine Abweichung von der Empfehlung D.11 des DCGK 2022 erklärt.

4. Variable Vorstandsvergütung (Empfehlungen G.2 und G. 6 bis G.12 des DCGK 2022)

Diese Empfehlungen behandeln variable Vergütungskomponenten für den Vorstand.

Der Aufsichtsrat hat Herrn Per Pedersen für den Zeitraum vom 1. August 2024 bis zum 31. März 2025 interimistisch zum Vorstandsvorsitzenden bestellt. Aufgrund der kurzen Amtszeit wurde dabei eine feste Vergütung vereinbart, da es für variable Vergütungsbestandteile keine sinnvollen Kenngrößen gegeben hätte. Das entspricht für Interimpositionen gängiger Praxis. Für andere Fälle beabsichtigt der Aufsichtsrat, an der bisherigen Praxis variabler Vergütungsbestandteile festzuhalten.

Für den genannten Einzelfall wird daher eine Abweichung von den Empfehlungen G.2 und G. 6 bis G.12 des DCGK 2022 erklärt.

5. Peer Group Vergleich der Vorstandsvergütung (Empfehlung G.3 des DCGK 2022)

Gemäß Empfehlung G. 3 des DCGK 2022 soll der Aufsichtsrat eine geeignete Vergleichsgruppe anderer Unternehmen heranziehen, um die Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder im Vergleich zu anderen Unternehmen zu beurteilen, und deren Zusammensetzung offenlegen.

Der Aufsichtsrat hat in der Vergangenheit einen solchen formalen Peer Group-Vergleich eingeholt und berücksichtigt weiterhin die Vergütungsentwicklung relevanter Unternehmen am Markt. Allerdings hat er dafür zuletzt keine formale externe Peer Group-Analyse mehr beauftragt, da die vorhandenen Daten noch relativ aktuell waren und seit deren Erhebung aus der Sicht des Aufsichtsrats keine wesentlichen Marktveränderungen stattfanden. Daher kann auch keine aktuelle Zusammensetzung offengelegt werden. Der Aufsichtsrat beabsichtigt aber, zu gegebener Zeit wieder eine formale Peer Group-Analyse einzuholen und dann auch die Zusammensetzung der Peer Group entsprechend offenzulegen.

Es wird eine Abweichung von Empfehlung G. 3 des DCGK 2022 erklärt.

6. Festlegung der Leistungskriterien für alle variablen Bestandteile der Vergütung der Vorstandsmitglieder (Empfehlungen G.7 des DCGK 2022)

Gemäß Empfehlung G.7 des DCGK 2022 soll der Aufsichtsrat für das bevorstehende Geschäftsjahr für jedes Vorstandsmitglied für alle variablen Vergütungsbestandteile die Leistungskriterien festlegen, die sich – neben operativen – vor allem an strategischen Zielsetzungen orientieren sollen. Der Aufsichtsrat soll festlegen, in welchem Umfang individuelle

Ziele der einzelnen Vorstandsmitglieder oder Ziele für alle Vorstandsmitglieder zusammen maßgebend sind.

Als Leistungskriterium für die variable Vergütung wird neben der Entwicklung des Aktienkurses und persönlichen Zielsetzungen auf die operative Ergebnisentwicklung abgestellt.

Strategische Zielsetzungen als solche sind derzeit nicht bestimmt. Der Aufsichtsrat geht allerdings davon aus, dass das Leistungskriterium der Entwicklung des Aktienkurses und des langfristigen Konzern-EBIT bzw. Konzern-EBITDA maßgeblich vom strategischen Erfolg des Unternehmens beeinflusst wird.

Es wird jedoch vorsorglich eine Abweichung von der Empfehlung G.7 des DCGK 2022 erklärt.

7. Langfristige variable Vergütungsbeträge (Empfehlungen G.10 des DCGK 2022)

Gemäß Empfehlung G.10 des DCGK 2022 sollen die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge von ihm unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Über die langfristig variablen Gewährungsbeträge soll das Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren verfügen können.

Die derzeitigen Dienstverträge sehen nicht vor, dass die den Vorstandsmitgliedern gewährten variablen Vergütungsbeträge von ihnen unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden.

Die variable Vergütung wird in bar gewährt. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass die derzeitige Regelung, wonach die langfristigen variablen Vergütungsbeträge in gewissem Umfang von der Aktienkursentwicklung abhängen, bei den Vorstandmitgliedern einen genügenden Anreiz für eine vorteilhafte Kursentwicklung setzt.

Es wird eine Abweichung von der Empfehlung G.10 des DCGK 2022 erklärt.

8. Rückforderung von variabler Vergütung (Empfehlungen G.11 des DCGK 2022)

Gemäß Empfehlung G.11 des DCGK 2022 soll der Aufsichtsrat die Möglichkeit haben,

außergewöhnlichen Entwicklungen in angemessenem Rahmen Rechnung zu tragen. In begründeten Fällen soll eine variable Vergütung einbehalten oder zurückgefordert werden können.

Die Dienstverträge der Vorstandmitglieder enthalten derzeit keine Regelung, wonach die variable Vergütung einbehalten oder zurückgefordert werden kann.

Nach Auffassung des Aufsichtsrats wird außergewöhnlichen Entwicklungen in angemessenem Rahmen dadurch Rechnung getragen, dass die variable Vergütung unter anderem an das Konzern-EBIT oder das Konzern-EBITDA geknüpft ist. Zudem erachtet der Aufsichtsrat die gesetzlichen Haftungsregelungen als ausreichend, um etwaige Rückforderungen geltend zu machen.

Es wird eine Abweichung von der Empfehlung G.11 des DCGK 2022 erklärt.

9. Variable Vergütung bei Beendigung des Dienstvertrages (Empfehlungen G.12 des DCGK 2022)

Gemäß Empfehlung G.12 des DCGK 2022 soll im Fall der Beendigung eines Vorstandsvertrags die Auszahlung noch offener variabler Vergütungsbestandteile, die auf die Zeit bis zur Vertragsbeendigung entfallen, nach den ursprünglich vereinbarten Zielen und Vergleichsparametern und nach den im Vertrag festgelegten Fälligkeitszeitpunkten oder Haltedauern erfolgen.

Die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder sehen nicht vor, dass die Auszahlung noch offener variabler Vergütungsbestandteile, die auf die Zeit bis zur Vertragsbeendigung entfallen, nach den ursprünglich vereinbarten Zielen und Vergleichsparametern und nach den im Vertrag festgelegten Fälligkeitszeitpunkten oder Haltedauern erfolgen.

Die Vorstandsverträge sehen vor, dass im Falle der Vertragsbeendigung die variable Vergütung pauschal und vorzeitig festgelegt wird. Der Aufsichtsrat erachtet die vollständige Beendigung unter unmittelbarer Abgeltung aller noch offenen Vergütungsleistungen als eine sach- und interessensgerechte Vorgehensweise, um eine klare und zügige Vertragsabwicklung zu gewährleisten.

Es wird eine Abweichung von der Empfehlung G.12 des DCGK 2022 erklärt.

Cuxhaven, 25. März 2026“

Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Ergänzend zu den Empfehlungen enthält der Deutsche Corporate Governance Kodex Anregungen. Eine Darstellung und Begründung der Abweichungen von diesen Anregungen ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. PNE legt jedoch auch die Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex bei der Unternehmensführung zugrunde.

Nachhaltiges wirtschaftliches, ökologisches und soziales Handeln, das geltendes Recht beachtet, ist für PNE unverzichtbares Element unternehmerischer Kultur. Hierzu gehören auch Vertrauen, Respekt und Integrität im Umgang miteinander. Die konkreten Prinzipien und Grundregeln für unser Handeln sowie unser Verhalten gegenüber Geschäftspartnern und der Öffentlichkeit sind im Code of Conduct zusammengefasst.

Compliance als Gesamtheit der konzernweiten Maßnahmen zur Einhaltung von Recht, Gesetz und verbindlichen internen Regelwerken ist bei PNE eine wichtige Leitungs- und Überwachungsaufgabe.

Der Code of Conduct ist für alle Mitarbeitenden der PNE-Gruppe weltweit bindend. Er definiert grundlegende, weltweit gültige Verhaltensstandards und beschreibt, welches Verhalten von den Mitarbeitenden erwartet wird. Es ist Aufgabe der Vorgesetzten, ihre Mitarbeitenden darin zu unterstützen. Schon der Rechtsverstoß eines einzigen Mitarbeitenden kann die Reputation von PNE ernsthaft beschädigen und dem Unternehmen erheblichen – auch finanziellen – Schaden zufügen. PNE toleriert keine Rechtsverletzungen und wird keinen dafür Verantwortlichen vor Sanktionen durch die Behörden schützen. Fast immer lassen sich Rechtsverletzungen vermeiden, indem frühzeitig Rat beim Vorgesetzten, der zuständigen Abteilung oder dem Compliance Officer gesucht wird. Außerdem ist jeder mutmaßliche oder tatsächliche Verstoß gegen Gesetze oder Unternehmensrichtlinien zu melden. Im Geschäftsjahr 2025 gab es keine Compliance-Fälle.

Arbeitsweise und Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat sowie von deren Ausschüssen

Die PNE AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts. Ein Grundprinzip des deutschen Aktienrechts ist das duale Führungssystem mit den Organen Vorstand und Aufsichtsrat, die beide mit jeweils eigenen Kompetenzen ausgestattet sind. Vorstand und Aufsichtsrat der PNE AG arbeiten bei der Steuerung und Überwachung des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen.

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und kann ein Mitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Der Vorstand der PNE AG besteht gegenwärtig aus den folgenden Mitgliedern, deren Zusammenarbeit und Geschäftsverteilung in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt sind:

- Heiko Wuttke, seit dem 13. Januar 2025 Vorstandsvorsitzender (CEO),
Aufgabenbereiche: Project Development Special Markets, Project Development Offshore, Business Development, M&A Project Procurement, Corporate Communications, Public Affairs, IPP (Energy Production)
- Harald Wilbert, Vorstandsmitglied und seit dem 1. April 2024 Finanzvorstand (CFO),
Aufgabenbereiche: Corporate Functions (Legal & Compliance, Finance, Accounting, Controlling & Risk Management, Tax, Treasury, IR & ESG, HR, IT, Facility and Vehicle Fleet Management)
- Roland Stanze, seit dem 1. August 2024 Vorstandsmitglied (COO),
Aufgabenbereiche: Project Development (Onshore National und Onshore International), Services, Sales, Corporate Functions (Commercial Solutions, Quality Management, Organisation)

Zudem war während des Geschäftsjahres 2025 Per Hornung Pedersen zum Mitglied des Vorstands bestellt (bis zum 31. März 2025).

Die laufende Amtszeit der amtierenden Vorstandsmitglieder endet für den Vorstandsvorsitzenden, Herrn Wuttke, am 31. Januar 2028, für Herrn Wilbert am 31. März 2028 und für Herrn Stanze am 31. Dezember 2027.

Detaillierte Informationen zu den Mitgliedern des Vorstands sind auf der Internetseite der PNE AG (www.pnegroup.com) im Bereich „Investor Relations“ unter „Corporate Governance“ abrufbar.

Der Vorstand hat keine Ausschüsse gebildet.

Der Vorstand leitet das Unternehmen unter eigener Verantwortung und hat hierbei die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters, des sogenannten „ehrbaren Kaufmanns“, anzuwenden.

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Für bedeutende Geschäftsvorgänge, wie beispielsweise größere Investitionsvorhaben oder Veränderungen der Unternehmensstruktur, bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte ist in der Geschäftsordnung für den Vorstand niedergelegt.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat turnusmäßig durch schriftliche und in den Sitzungen des Aufsichtsrats durch schriftliche und mündliche Berichte über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens. Über außergewöhnliche Vorgänge berichtet der Vorstand dem Aufsichtsrat zusätzlich in schriftlicher Form. Darüber hinaus lässt sich der Vorsitzende des Aufsichtsrats in Einzelgesprächen regelmäßig vom Vorstand informieren.

Der Aufsichtsrat der PNE AG setzt sich gemäß Gesetz und Satzung aus sieben von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Dem Aufsichtsrat gehörten im Geschäftsjahr 2025 folgende Mitglieder an:

Dirk Simons seit 1. November 2024 (Aufsichtsratsvorsitzender seit Januar 2025)

Christoph Oppenauer (stellvertretender Vorsitzender) seit dem 20. Mai 2020

Dr. Susanna Zapreva seit dem 22. Mai 2019

Marcel Egger seit dem 31. Mai 2017

Roberta Benedetti seit dem 18. Mai 2022

Alberto Donzelli seit dem 20. Mai 2020

Florian Schuhbauer seit Dezember 2025

Marc van `t Noordende bis zum 29. Juli 2025

Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder Dirk Simons, Dr. Susanna Zapreva, Alberto Donzelli und Florian Schuhbauer endet mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2026.

Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder Christoph Oppenauer, Marcel Egger und Roberta Benedetti endet mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2027.

Detaillierte Informationen zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats sind auf der Internetseite der PNE AG (www.pnegroup.com) im Bereich „Investor Relations“ unter „Corporate Governance“ abrufbar.

Aus seiner Mitte hat der Aufsichtsrat der PNE AG 2025 die folgenden drei Ausschüsse gebildet:

1. Personal- und Nominierungsausschuss

Dirk Simons (Vorsitzender)

Alberto Donzelli

Marc van't Noordende (bis zum 29. Juli 2025)

Christoph Oppenauer

2. Audit Committee

Roberta Benedetti (Vorsitzende)

Marcel Egger

Christoph Oppenauer

Dirk Simons

Dr. Susanna Zapreva

3. Investment Committee (seit Februar 2025)

Christoph Oppenauer (Vorsitzender)

Alberto Donzelli

Dirk Simons

Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie die Themen, die im Plenum zu behandeln sind, vor. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat im gesetzlich zulässigen Umfang Entscheidungsbefugnisse auf die Ausschüsse übertragen. Die Aufgaben- und Kompetenzverteilung sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegt. Hierdurch wird auch die Information des Gesamtaufsichtsrats über die Erkenntnisse und Entscheidungen der Ausschüsse sichergestellt.

Der Personal- und Nominierungsausschuss bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats, insbesondere die Bestellung, die Abberufung und die Verlängerung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern vor. Er bereitet außerdem die Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Festsetzung (einschließlich einer etwaigen Herabsetzung) der Gesamtvergütung des Vorstands vor. Darüber hinaus befasst er sich – entsprechend der Empfehlung in C.4 DCGK 2022 – damit, Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder vorzubereiten. Hierbei hat er eine beratende Funktion.

Das Audit Committee ist für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und die Überprüfung der Wirksamkeit der internen Kontroll-, Risikomanagement- und Revisionssysteme zuständig. Es befasst sich außerdem mit der Abschlussprüfung inklusive der Qualität der Abschlussprüfung sowie auch mit Fragen der Compliance. Der Vorsitzende des Audit Committee, Herr Marcel Egger, ist Mitglied der Gruppengeschäftsführung der EUROGATE-Gruppe und verfügt aus seiner beruflichen Praxis über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung.

Herr Dirk Simons ist selbstständiger Unternehmensberater und verfügt aus seiner langjährigen beruflichen Tätigkeit als Finanzvorstand (CFO) für verschiedene Unternehmen über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung.

Frau Roberta Benedetti ist selbstständige Unternehmensberaterin und verfügt aus ihrer beruflichen Praxis über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Rechnungslegung.

Frau Dr. Susanna Zapreva ist Mitglied des Vorstands der Verbund AG und verfügt aus ihrer beruflichen Praxis über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung.

Das Investment Committee hat die Aufgabe, den Aufsichtsrat bei der Entscheidung über wesentliche Investitionsvorhaben im Zusammenhang mit Windpark- und Photovoltaikprojekten sowie anderen Geschäftsbereichen und Vorhaben im Rahmen der Gesamtstrategie des Unternehmens zu unterstützen. Weitere Einzelheiten zu den Befugnissen sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegt.

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats vom 18. Februar 2025 ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.pnegroup.com im Bereich „Investor Relations“ zugänglich gemacht.

Selbstbeurteilung

Gemäß Empfehlung D.12 des DCGK 2022 nimmt der Aufsichtsrat alle zwei Jahre eine Selbstbeurteilung vor, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Zur Selbstbeurteilung wird ein Fragebogen an alle Mitglieder verteilt, in dem die Aufsichtsratsmitglieder ihre Einschätzung der Wirksamkeit der Arbeitsweise des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse abgeben und Verbesserungsmöglichkeiten vorschlagen können. Die Auswertung erfolgt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Das Ergebnis und die Verbesserungsmöglichkeiten werden im Rahmen der folgenden Sitzung besprochen.

Umsetzung der Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats einschließlich Diversitätskonzept und Kompetenzprofil

Der Aufsichtsrat verfolgt hinsichtlich der Besetzung von Vorstand und Aufsichtsrat kein (abstraktes) Diversitätskonzept. Der Aufsichtsrat erachtet jedoch das Ziel der Vielfalt an sich für wichtig und wird dies bei konkreten Besetzungsentscheidungen berücksichtigen. Entsprechend wurden Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat, im Vorstand sowie in den Ebenen unterhalb des Vorstands festgelegt. Im Übrigen muss sich die Zusammensetzung des Aufsichtsrats am Unternehmensinteresse ausrichten und die effektive Überwachung und Beratung des Vorstands gewährleisten. Unabhängig davon kommt es vorrangig auf die Qualifikation des Einzelnen an. Hierzu hat der Aufsichtsrat ein Kompetenzprofil am 19. Januar 2023 beschlossen. Danach hat die Zusammensetzung des Aufsichtsrats so zu erfolgen, dass eine qualifizierte Überwachung und Beratung des Vorstands durch den Aufsichtsrat gewährleistet ist, der Aufsichtsrat seinen Pflichten bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen fach- und sachgerecht nachkommen kann und das Ansehen der PNE-Gruppe in der Öffentlichkeit gewahrt wird. Ziel des Kompetenzprofils ist es, den Aufsichtsrat so

zusammensetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben eines Aufsichtsrats in einem kapitalmarktorientierten, international tätigen Unternehmen im Bereich der Wind- und Solarenergie erforderlich sind. Hierbei werden ein sich ergänzendes Zusammenwirken von Mitgliedern mit unterschiedlichen persönlichen und fachlichen Hintergründen sowie eine Vielfalt mit Blick auf Internationalität, Alter und Geschlecht als hilfreich angesehen. Der Aufsichtsrat berücksichtigt bei den Beratungen seiner Wahlvorschläge an die Hauptversammlung die vorgenannten Kriterien.

Nach Auffassung des Aufsichtsrats erfüllt er in seiner derzeitigen Zusammensetzung die Ziele des Kompetenzprofils. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor vertraut, in dem PNE tätig ist, und verfügen über die als erforderlich angesehenen fachlichen Qualifikationen. Sämtliche Mitglieder verfügen über internationale Geschäftserfahrung. Zudem ist ausreichend Sachverstand hinsichtlich der für PNE bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen vorhanden, um die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei Strategie und Planung zu überwachen.

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats gehören dem Aufsichtsrat derzeit fünf unabhängige Mitglieder und damit eine angemessene Anzahl an Mitgliedern an, die unabhängig im Sinne des DCGK sind. Es handelt sich um Dirk Simons, Roberta Benedetti, Dr. Susanna Zapreva, Marcel Egger und Florian Schuhbauer.

Der Stand der Umsetzung des Kompetenzprofils ist im Folgenden in Form einer Qualifikationsmatrix offengelegt:

	Dirk Simons	Christoph Oppenauer	Roberta Benedetti	Susanna Zapreva	Alberto Donzelli	Marcel Egger	Florian Schuhbauer
1. Persönliche Unabhängigkeit	✓		✓	✓		✓	✓
2. Kenntnis der betroffenen sachlichen und räumlichen Märkte	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
3. Internationale Geschäftserfahrung	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
4. Erfahrung und Sachverstand auf den für PNE wesentlichen Geschäftsfeldern	✓	✓	✓	✓	✓		✓
5. Grundlegende finanztechnische Kenntnisse	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
6. Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung inklusive Anwendung interner kontroll- und Risikomanagementsysteme	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
7. Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung inklusive besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung	✓	✓		✓	✓	✓	✓
8. Kapitalmarktrecht und Corporate Governance	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
9. Vertrautheit mit dem Unternehmenssektor	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
10. Kenntnisse in den für PNE bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
11. Keine Organ- oder Beratungsfunktion bei einem wesentlichen Wettbewerber	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
12. Sachverstand auf dem Gebiet Beteiligungsmanagement, M & A	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
13. Sachverstand und Erfahrung mit Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Altersgrenzen für Vorstand und Aufsichtsrat

Die Altersgrenze für Vorstandsmitglieder besteht in deren jeweiligem gesetzlichen Renteneintrittsalter.

Gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung können Aufsichtsratsmitglieder nicht für einen längeren Zeitraum als bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung in dem Jahr gewählt werden, in dem das Aufsichtsratsmitglied sein 75. Lebensjahr vollendet.

Zielgrößen für den Frauenanteil in Vorstand und Aufsichtsrat sowie den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands

Im August 2019 hat der Aufsichtsrat die bis zum 31. Dezember 2023 zu erreichende Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand mit Null festgesetzt. Mit Beschluss vom 6. Dezember 2023 hat der Aufsichtsrat beschlossen, die Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand auch für die Zeit bis zum 31. Dezember 2027 auf Null festzulegen. Diese Zielgröße wird durch die aktuelle Zusammensetzung des Vorstands mit Heiko Wuttke (CEO), Harald Wilbert (CFO) und Roland Stanze (COO) erfüllt. Im Zeitpunkt der Beschlussfassung im August 2019 waren die seinerzeit amtierenden Vorstandsmitglieder bis zum 31. Dezember 2023 (Herr Lesser) und bis zum 31. März 2024 (Herr Klowat) bestellt. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Frauenanteil, also im Dezember 2023 stand fest, dass der Vorstand mit Wirkung zum 1. April 2024 aus Herrn Lesser und Herrn Wilbert bestehen wird, die bis zum 31. Dezember 2027 (Herr Lesser) und 31. März 2028 (Herr Wilbert) zu Vorstandsmitgliedern bestellt sind beziehungsweise waren. Für den Aufsichtsrat war daher nicht erkennbar, dass vor dem 31. Dezember 2023 beziehungsweise vor dem 31. Dezember 2027 im Vorstand der Gesellschaft Frauen vertreten sein werden, denn dafür müsste entweder der Vorstand erweitert werden oder ein amtierender Vorstand sein Amt vorzeitig abgeben. Vor diesem Hintergrund hielt es der Aufsichtsrat für konsequent, für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2023 und weiterhin auch bis zum 31. Dezember 2027 eine Zielgröße von Null festzulegen.

Außerdem hat der Aufsichtsrat im Mai 2022 die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2026 entscheidet, auf 2/7 (28,57 %) festgelegt. Das Ziel, dass Frauen 2/7 der Aufsichtsratsmitglieder stellen sollen, ist durch die Aufsichtsratsmandate von Frau Dr. Susanna Zapreva und Roberta Benedetti erreicht.

Unabhängig davon war der Aufsichtsrat der Auffassung, dass bei der Besetzung aller

Führungspositionen der PNE AG allgemein auf Vielfalt (Diversity) geachtet werden soll.

Darüber hinaus hat der Vorstand im März 2025 die Zielgrößen für den Frauenanteil für die beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands wie folgt festgelegt:

Für den Frauenanteil in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands, der die Bereichsleiter und diejenigen Abteilungsleiter zuzuordnen sind, die direkt an den Vorstand berichten, wurde eine Zielgröße von 20 % bis zum 31. Januar 2030 festgelegt. Für den Frauenanteil in der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands, der die übrigen Führungskräfte zuzuordnen sind, die direkt an die erste Führungsebene berichten, sowie deren Stellvertreter/innen und Team Leads, wurde eine Zielgröße von 30 bis 40 % bis zum 31. Januar 2030 festgelegt. Die Zielgröße für den Frauenanteil in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands wurde mit 13 % per 31. Dezember 2025 nicht erreicht. Die Zielgröße für den Frauenanteil in der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands wurde mit 48 % per 31. Dezember 2025 erreicht.

Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Die im letzten Geschäftsjahr jedem einzelnen gegenwärtigen oder früheren Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats von der PNE AG und von Unternehmen des PNE-Konzerns (§ 290 HGB) gewährte und geschuldete Vergütung wird jährlich im Vergütungsbericht veröffentlicht. Der Vergütungsbericht wird nach Beschlussfassung durch die Hauptversammlung über seine Billigung zusammen mit dem Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 167 AktG auf der Internetseite der PNE AG (www.pnegroup.com) im Bereich „Investor Relations“ unter „Corporate Governance“ veröffentlicht. An gleicher Stelle ist auch das geltende Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder gemäß § 87a Absatz 1 und 2 Satz 1 AktG, das vom Aufsichtsrat am 27. März 2025 beschlossen und von der Hauptversammlung am 13. Mai 2025 beschlossen wurde, öffentlich zugänglich. Ebenso ist dort schließlich der letzte Beschluss der Hauptversammlung vom 19. Mai 2021 gemäß § 113 AktG über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder öffentlich zugänglich. Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 9. Mai 2023 wurde im Wege der Satzungsänderung lediglich der Auszahlungszeitpunkt der Aufsichtsratsvergütung geändert und das Vergütungssystem im Übrigen bestätigt. Auch Vergütungsberichte für zurückliegende Wirtschaftsjahre werden künftig gemäß § 162 Abs. 4 AktG der Internetseite der PNE AG (www.pnegroup.com) im Bereich „Investor Relations“ unter „Corporate Governance“ zugänglich gemacht.

Aktiengeschäfte von Vorstand und Aufsichtsrat

Artikel 19 Marktmissbrauchsverordnung (MAR) verpflichtet die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der PNE AG sowie sonstige Personen, die regelmäßig Zugang zu Insiderinformationen mit direktem oder indirektem Bezug zum Unternehmen haben und wesentliche unternehmerische Entscheidungen über zukünftige Entwicklungen und Geschäftsperspektiven treffen, Geschäfte in Bezug auf Finanzinstrumente der PNE AG (sog. Directors' Dealings) der PNE AG und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu melden, sofern die Gesamtsumme dieser Geschäfte in einem Kalenderjahr einen Wert von 20.000 Euro überschreitet (seit dem 1. Januar 2026 50.000 Euro). Diese Verpflichtung gilt auch für natürliche und juristische Personen, die mit einer der oben genannten Personen in enger Beziehung stehen. Die PNE AG muss die erhaltene Mitteilung unverzüglich veröffentlichen.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Konzernabschluss sowie die unterjährigen Finanzinformationen der PNE AG werden vom Vorstand auf der Grundlage der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, aufgestellt. Der Jahresabschluss der PNE AG wird nach den Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB) erstellt. Der Konzernabschluss und der Jahresabschluss werden vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft. Der Halbjahresfinanzbericht wird vom Abschlussprüfer einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die unterjährigen Finanzinformationen zum Ende des ersten und des dritten Quartals werden vom Abschlussprüfer weder geprüft noch einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Sie werden allerdings vor der Veröffentlichung zwischen Vorstand und Prüfungsausschuss erörtert.

Zum Abschlussprüfer für den Konzernabschluss und den Jahresabschluss hat die Hauptversammlung 2025 die KPMG AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bremen, gewählt. KPMG hat am 2. Februar 2026 die sogenannte Unabhängigkeitserklärung abgegeben. Danach bestanden (und bestehen) an der Unabhängigkeit von KPMG als Abschlussprüfer keine Zweifel.

Mit dem Abschlussprüfer wurde vertraglich vereinbart, dass der Aufsichtsrat unverzüglich informiert wird über

- Ausschluss- oder Befangenheitsgründe, die während der Abschlussprüfung auftreten,
- Feststellungen oder Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben und die für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlich sind, sowie
- Feststellungen, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärungen zum Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben.

Transparente Unternehmenskommunikation

Eine offene, transparente Unternehmenskommunikation ist ein wesentlicher Bestandteil guter Corporate Governance. Neben klaren und verständlichen Inhalten erfordert dieser Aspekt auch einen gleichberechtigten Zugang aller Zielgruppen zu den Informationen des Unternehmens. Die PNE AG misst dem Internet als orts- und zeitunabhängigem sowie frei zugänglichem Informationsmedium eine hohe Bedeutung bei. Entsprechend hält der Internetauftritt der PNE AG (www.pnegroup.com) für die interessierte Öffentlichkeit eine Vielzahl von gut strukturierten Informationen rund um das Unternehmen bereit. Im Bereich "Investor Relations" sind unter anderem umfassende finanzwirtschaftliche Informationen über die PNE AG abrufbar, wie zum Beispiel Geschäftsberichte und unterjährige Finanzinformationen sowie Insiderinformationen und Pressemitteilungen. Alle Informationen stehen in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung.

Die geplanten Termine der wesentlichen wiederkehrenden Ereignisse, das heißt die Veröffentlichungstermine des Geschäftsberichts und der unterjährigen Finanzinformationen, sowie die Termine der Hauptversammlung und der Analystenkonferenz sind in einem Finanzkalender zusammengestellt. Dieser wird mit ausreichend zeitlichem Vorlauf veröffentlicht und auf der Internetseite der PNE AG (www.pnegroup.com) im Bereich „Investor Relations“ unter „Finanzkalender“ eingestellt.